

Satzung des Pfälzerwald-Vereins Ortsgruppe St. Martin e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe St Martin e. V.. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Martin.
- 1.3. Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e.V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau unter Registernummer VR 992 eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
 - des Wanderns in allen seinen Formen
 - des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
 - der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
 - der Jugendarbeit
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
 - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
 - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
 - Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
 - Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
 - Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern

- Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.3. Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.

§4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in:

A-Mitglieder

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppen-Zuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

B-Mitglieder

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beiträgt; wer nach

seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will.

Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/ Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt.

Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. B-Mitglieder können in Ämter des Pfälzerwald-Vereins e.V. und der Ortsgruppe gewählt werden.

C-Mitglieder

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

Zweitmitglieder

sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppen-Zuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o. ä.)
 - Tod
- 5.2. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- 5.4. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen, dieser muss innerhalb von

zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliedsversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Aushangkasten des Vereins und / oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich anzukündigen. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. erfolgen.
- 7.2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
 - Jahresbericht,
 - Rechnungslegung, Entlastung
 - Wünsche und Anträge
 - alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
 - sowie gegebenenfalls
 - Festsetzung der Ortsgruppen- Zuschläge
 - Haushaltsplan.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

§8 Jugendgruppe

- 8.1. Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.

- 8.2. Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wandejugend im Hauptverein.

§9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Hauptvereins sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 9.2. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 9.3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen.
- 9.5. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern, berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7. Der Vorstand ist verpflichtet:
- zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Er hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten.
 - die Veranstaltungen des Vorstandes des Hauptvereins in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fordern.
 - bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptverein zu erfüllen.
 - an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.

- nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C- Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein abzuführen.
- bis 15. Dezember den Wanderplan des nächsten Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Hauptvereins einzusenden.
- bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Hauptvereins einzusenden.

- 9.8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG erhalten.

§10 Ehrungen

- 10.1. Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft, wird das entsprechende Ehrenabzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. angerechnet werden.
- 10.2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlass ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder des Pfälzerwald-Vereins e. V. braucht die Ortsgruppe keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Ortsgruppe kann verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.
- 10.3. Das Goldene Wanderehrenabzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder Vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind. Als Wanderung wird auch angerechnet:
- Teilnahme an Wanderungen des Hauptvereins (z.B. Lehr-, Jedermann- oder Ferienwanderungen o.ä.)

Nur wenn an dem betreffenden Tag eine Wandertag/Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet, werden folgende Aktivitäten angerechnet:

- Teilnahme an einer Vorwanderung
- Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen.
- Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend
- Ausübung des Hüttendienstes.

10.4. An Stelle des Wanderabzeichens, kann auch eine Besitzurkunde verliehen werden. Wer sich das Wanderabzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält den Wanderstock mit Besitzurkunde.

10.5. Für 10-, 20-, 30-, 40- und 50- maligen Erwerb des Wanderehrenabzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.

§11 Abstimmung und Niederschriften

11.1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt / gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

11.2. Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen und Ergänzungen sollten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein kann der Vorstand des

Hauptvereins (siehe §7 der Satzung des Hauptvereins) die Ortsgruppe ausschließen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Hauptvereins muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei- Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Pfälzerwald-Vereins Ortsgruppe St. Martin e. V. treuhänderisch (nicht länger als 24 Monate) von der Gemeinde St. Martin zu verwalten zwecks folgender Verwendung:

Meldet sich innerhalb von 18 Monaten eine neue Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe St. Martin an, die die Förderung der nach §2 „Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben“ der jetzigen PWV-Vereins-Satzung, Absatz 2.1 – 2.4 vom 03.03.2007 zum Ziel hat und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt, so fällt ihr das gesamte Vermögen zu.

Nach Ablauf diese Frist, spätestens jedoch nach 6 Monaten, ist die Gemeinde St. Martin verpflichtet, das gesamte Vermögen an eine ortsansässige Organisation zu übergeben, die gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und nachweislich gemeinnützigen Zwecken dient.

Sollte sich bis zum Ablauf von 24 Monaten keine Organisation gefunden haben, so ist das gesamte Vermögen an den Hauptverein des Pfälzerwald-Vereins Neustadt zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, insbesondere gemäß § 2.

§14 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppe kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e.V. angerufen werden.

Jede Partei hat das Recht auf Anhörung.

§15 Inkrafttreten

Die am 2. März 2024 von der Ortsgruppe St. Martin des Pfälzerwald-Vereins e.V. beschlossene Satzung tritt am 2. März 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2015 außer Kraft.